

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen " Artillerieverein Haspe "
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz " eingetragener Verein " in der abgekürzten Form " e.V. ", also " Artillerieverein Haspe e.V. ".
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Er wurde gegründet im Juni 2005.
6. Er hat seinen Sitz in 58135 Hagen-Haspe.
7. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Tätigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.
2. Vornehmlich sieht der Artillerieverein seine Aufgabe in der Pflege des Brauchtums von Böller- und Schießveranstaltungen bei Festumzügen, Hochzeits- und Geburtstagsschießen, sowie bei traurigen und festlichen Anlässen.
3. Zum Böllerschießen bei offiziellen Veranstaltungen holt der Vorstand alle notwendigen Genehmigungen und Versicherungen ein. Die Kosten hierfür sowie zur Durchführung der offiziellen Böllerschießen trägt der Verein.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern
2. Aktives und Passives Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, ihren Wehr- oder Ersatzdienst abgeleistet hat, die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, über einen guten Leumund verfügt und die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert.
3. Aktives Mitglied kann darüberhinaus jede Person werden, die eine Erlaubnis zum Böllerschießen besitzt. Der Verein fördert seine passiven Mitglieder, diese Erlaubnis zu erlangen.
4. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Einen Anspruch auf Aufnahme gibt es nicht. Jedes neu eintretende Mitglied hat die Aufnahmegebühr und den Jahresbeitrag zu bezahlen. Der Jahresbeitrag gilt für das Jahr des Eintritts.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen ohne Begründung gegenüber dem Verein nicht nachkommen, werden nach einer vorangegangenen, schriftlichen Mahnung aus dem Verein ausgeschlossen.
6. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig. Er muß gegenüber dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden.
7. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann von dem Vorstand ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluß ist dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluß ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

8. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, seine Höhe bestimmt die Generalversammlung. Im Jahre 2005 beträgt er € 40,-- .

#### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Generalversammlungen teilzunehmen, dort Anträge unter Beachtung der Frist aus § 7 Abs. 2 zu stellen und abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe zu beachten.
3. Jedes Mitglied hat die Unfallverhütungsvorschrift und die Anordnung nach dem Sprengstoffgesetz genauestens einzuhalten. Es dürfen nur vom einem zugelassenen Beschußamt geprüfte Böller, Kanonen und andere geeignete Salutwaffen verwendet werden. Am Schießplatz hat jedes Mitglied den Anordnungen des Schießmeisters und dessen Vertreter folge zu leisten.
4. Bei Zuwiderhandlung eines Mitgliedes gegenüber den Anweisungen des Schießmeisters oder dessen Vertreters erfolgt eine Abmahnung. Bei zwei- bis mehrmaliger Abmahnung kann durch Beschluß des Vorstandes das Mitglied vom Verein sofort ausgeschlossen werden.
5. Die Mittel zum Schießen bzw. zur Beschaffung von Böllerpulver und sonstigem Schußbedarf werden von jedem Mitglied selbst getragen, wenn ein Trainingsschießen oder ein privates Schießen erfolgen soll.
6. Mitglieder während der Ableistung des Wehrdienstes oder Zivildienstes leisten den halben Beitrag.
7. Jedem Mitglied kann auf Wunsch zu seiner kirchlichen Hochzeit und zu besonderen Anlässen wie runden Geburtstagen oder besonderen Ehrentagen geschossen werden. Über die Einzelheiten entscheidet die Vorstand.

#### § 5 Ehrenmitgliedschaft

1. Persönlichkeiten, die sich um die Zielsetzung des Vereins oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch die Generalversammlung auf Vorschlag der Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Gesamtzahl der Ehrenmitglieder soll jedoch auf 8 Personen beschränkt bleiben.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

#### § 6 Organe

1. Organe des Vereins sind:
  - a) die Generalversammlung
  - b) der Vorstand
2. Die Organe sind, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Mitglieder von Organen dürfen bei der Beratung und Entscheidung über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.

4. Jedes Mitglied hat gleiches Wahlrecht. Nach Beschluß der Versammlung wird auf besonderen Antrag schriftlich geheim oder per Akklamation gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Über die Sitzungen der Organe ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muß. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

### § 7 Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung findet jährlich ein bis zweimal statt. Sie ist vom ersten Vorsitzenden oder vom zweiten Vorsitzenden mindestens vier Wochen vorher durch schriftliche Einladung per Post unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
2. Anträge an die Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen vorher an den ersten Vorsitzenden zu richten. Für die Anträge des Vorstandes ist keine Frist gegeben.
3. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Generalversammlungen einberufen. Er muß dies tun, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.
5. Die Generalversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden geleitet.
6. Von der Generalversammlung ist ein Wahlleiter zu bestellen.
7. Die Generalversammlung ist zuständig für:
  - a) die Entgegennahme der Berichte des 1. Vorsitzenden, des Schriftführers
  - b) die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte sowie die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - c) die Entlastung des Vorstandes
  - d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - e) die Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer
  - f) die Änderung der Satzung und die Änderung des Vereinszwecks
  - g) die Auflösung des Vereins

### § 8 Der Vorstand

1. Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem Schussmeister (aktives Mitglied)
  - f) zwei Beisitzern
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf 2 Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Es können nur vorgeschlagene Bewerber gewählt werden. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Er beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Generalversammlung zuständig ist.
3. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muß einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder verlangen.

4. Sofern während der Amtsperiode des Vorstandes Nachwahlen erforderlich sind, gelten diese jeweils nur bis zum Ende der Amtsperiode des Vorstandes.
5. Soweit von der Vorstandschaft Beschlüsse gefaßt werden, ist der erste Vorsitzende verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren.
6. Regelungen für das Innenverhältnis:
  - a) Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Sitzungen der Organe und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Er ist außerdem verantwortlich für die ordnungsgemäße Erledigung der laufenden Geschäfte.
  - b) Ist der 1. Vorsitzende verhindert, so tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende. Der 2. Vorsitzende ist bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalles des Vorstandes verantwortlich und gegebenenfalls dem Verein ersatzpflichtig. Dies gilt entsprechend für den Schatzmeister und den Schriftführer.
  - c) Der 2. Vorsitzende und der Schriftführer haben den 1. Vorsitzenden bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte nach den Weisungen des 1. Vorsitzenden zu unterstützen; ihnen können allgemeine und besondere Aufträge erteilt werden.
  - d) Die Kassengeschäfte erledigt der Schatzmeister. Er ist berechtigt,
    - o aa) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen
    - o bb) Zahlungen für den Verein bis zu einem Betrag von € 500,00 im Einzelfall zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung (Unterschrift) des 1. Vorsitzenden ausbezahlt werden.
    - o cc) alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen. Zu deren gleichzeitiger Aufbewahrung ist er verpflichtet.
  - e) Der Schatzmeister fertigt auf den Schluß des Geschäftsjahres einen Kassenabschluß, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und in der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen. Zwei Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.
7. Der Schießmeister ist verantwortlich für ein ordnungsgemäßes Schießen. Hierzu gehört die Überprüfung der Schußmittel. Er kann diese Aufgaben teilweise an aktive Mitglieder delegieren, zeichnet jedoch für deren Tätigkeit verantwortlich.
8. Der Vorstand haftet nicht für Sach- und Personenschäden. Der Schießbetrieb der aktiven Mitglieder erfolgt stets auf eigene Gefahr.

### § 9 Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB

- Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Vertretungsberechtigt sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

### § 10 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen bzw. Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 11 Satzungsänderung - Zweckänderung

1. Anträge auf Satzungs- bzw. Zweckänderung können von jedem Mitglied innerhalb der Frist für Anträge zu einer Generalversammlung gestellt werden.
2. Eine Satzungs- bzw. Zweckänderung kann von der Generalversammlung nur mit der Mehrheit von drei Vierteln der in der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

### § 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluß der Generalversammlung erfolgen. Zur Wirksamkeit der Auflösung ist eine 3/4 Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.
2. Der Antrag auf Auflösung muß vorher in der Tagesordnung zur Generalversammlung mitgeteilt worden sein.
3. Der Antrag auf Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das verbliebene Vereinsvermögen an den Bund der Deutschen Kriegsgräberfürsorge, die es ausschliesslich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

### § 13 Inkrafttreten

1. Diese Satzung hat die Gründungsversammlung am Mittwoch, dem 01. Juni 2005 in Haspe in Westfalen beschlossen.  
Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.